



# Amtsblatt

Nr.5/2014 vom 19. Februar 2014 – 22. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	(Seite)	
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 25.02.2014
	4	Durchführung eines Bürgerentscheides
	7	Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände
	8	Anmeldeverfahren zur Sekundarstufe I
	10	Erweiterung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 206 – Am Hahn / Colsfeld -
	13	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 513.01 – Meiberger Weg –
	15	Aufstellung gemäß § 13a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 669 - Kastanienallee
	17	Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB „Nierenhofer Straße“
	19	Öffentliche Ausschreibung
	19	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 13.02.2014

**E I N L A D U N G**  
zur **Sitzung des Rates**  
am **Dienstag**, dem **25.02.2014**.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

**Tagesordnung:**

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. **Anfragen**
2. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 830 - Marthastraße/Elisabethstraße - hier: Kreis Mettmann mit Schreiben vom 28.11.2013**
3. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 830 - Marthastraße / Elisabethstraße - als Satzung**
4. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 Post-/Offer-/Nedderstraße**
- 4.1 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße hier: Kreis Mettmann mit Schreiben vom 28.11.2013**
- 4.2 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße - hier: Private Stellungnahme mit Schreiben vom 28.10. und 01.11.2013**
- 4.3 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße - hier: Private Stellungnahme mit Schreiben vom 17.06.2013**
- 4.4 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße - hier: Spar- und Bauverein mit Schreiben vom 13.02.2012**

- 
5. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße - als Satzung**
  6. **Stadtumbau West - Velbert Nordstadt  
Teilmaßnahme "Hefeler Straße 74"**
  7. **Implementierung des Inklusionsprozesses innerhalb der Stadtverwaltung Velbert**
  8. **Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule**
  9. **Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gem. § 18 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)**
  10. **Änderungen in der Wahlordnung für die Integrationsratswahlen ab 2014**
  11. **Beteiligungen der Stadt Velbert**
    - 11.1 **Erneute Feststellung der mit Wirkung vom 01.01.2007 von der Stadt Velbert auf die TBV AöR übertragenen Vermögensrechte und -gegenstände  
hier: neue Flurstücksbezeichnungen**
    - 11.2 **Satzungsbeschlüsse des Verwaltungsrates der Technischen Betrieb Velbert AöR**
    - 11.3 **Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Kultur- und Veranstaltungsbetriebes Velbert**
    - 11.4 **Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH**
      1. **Feststellung des Jahresabschlusses 2012**
      2. **Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses 2013**
      3. **Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2012**
  12. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
  13. **Nachträge**
  14. **Mitteilungen der Verwaltung**
  15. **Verschiedenes**

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

16. **Anfragen**
17. **Schiedsamsangelegenheit**
18. **Beteiligungen der Stadt Velbert**
19. **Nachträge**
20. **Mitteilungen der Verwaltung**

---

21. **Verschiedenes**

22. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

**Hinweis:**

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Stefan Freitag  
Bürgermeister

---

**B E K A N N T M A C H U N G**  
**über die Durchführung eines Bürgerentscheides**

**1. Abstimmungsbekanntmachung**

Am 16.03.2014 findet in der Stadt Velbert ein Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über folgendes Bürgerbegehren statt:

" Soll die Heinrich Kölver Realschule in Velbert Neviges/Tönisheide bestehen bleiben?"

Die Abstimmung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Das Gebiet der Stadt Velbert ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt. In jedem Stimmbezirk befindet sich ein Abstimmungsraum.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 10.02.2014 bis 22.02.2014 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abstimmen müssen.

Eine Liste mit der Einteilung der Stimmbezirke und den zugehörigen Straßen(-abschnitten) kann ab sofort beim Projektteam Wahlen - Rathaus, Gebäudeteil A, Thomasstraße 7, Zimmer A 226 - eingesehen werden. Sie liegt am Abstimmungstag in den Abstimmungsräumen aus.

Die Abstimmungsberechtigten können nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind und müssen

- die **Abstimmungsbenachrichtigung** und
- ihren **Personalausweis, Identitätsausweis** oder **Reisepass**

zur Abstimmung mitbringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die den Abstimmungsberechtigten im Abstimmungsraum ausgehändigt werden.

**Der Stimmzettel ist in der Abstimmungskabine bei "Ja" oder "Nein" anzukreuzen oder auf andere Weise eindeutig zu kennzeichnen. Er ist anschließend in der Abstimmungskabine so zusammenzufalten, dass von außen nicht erkannt werden kann, wie abgestimmt wurde und ist dann in gefaltetem Zustand in die Abstimmurne einzuwerfen.**

Stimmzettel, die nicht eindeutig den Willen der Abstimmenden erkennen lassen, Kennzeichen tragen, ohne Eintragungen sind oder erkennbar nicht amtlich hergestellt wurden, sind ungültig.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluß an die Abstimmung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## **2. Einsicht in das Abstimmungsverzeichnisses und Erteilung von Stimm Scheinen**

Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid kann in der Zeit vom 24.02.2014 bis 28.02.2014 bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen –, im Rathaus-Gebäudeteil A, Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Stock, Zimmer A 226, eingesehen werden.

### **Auslegungszeiten:**

Montag	24.02.2014	8 – 12 Uhr	und 13 – 16 Uhr
Dienstag	25.02.2014	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	26.02.2014	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	27.02.2014	8 – 12 Uhr	
Freitag	28.02.2014	8 – 12 Uhr	

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28.02.2014 bis **12 Uhr** bei der oben genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

-----

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.02.2014 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Einen Stimmschein erhalten auf Antrag

- ⇐ in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
- ⇐ **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
  - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben oder
  - b) wenn sich ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 14.03.2014, **16 Uhr**, bei der oben angeführten Stelle mündlich (aber nicht fernmündlich) oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Abstimmberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Tag der Abstimmung, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass die/der Abstimmberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Stimmschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmumschlag,
- einen amtlichen gelben Briefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Diese Briefabstimmungsunterlagen werden ihr/ihm von der Stadt Velbert auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Das Abholen von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Abstimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Abstimmung per Brief muss die/der Abstimmberechtigte den Stimmbrief mit dem notwendigen Inhalt rechtzeitig an die auf dem Stimmbrief angegebene Stelle absenden, oder diesen dort (jedoch nicht in den Abstimmungsräumen) spätestens am Tag der Abstimmung bis 16 Uhr abgeben.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Velbert, den 07.02.2014

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Stefan Freitag

**Bekanntmachung  
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände**

Zur Durchführung des Bürgerentscheides am 16. März 2014 werden zwei Briefabstimmungsvorstände gebildet.

Den Briefabstimmungsvorständen obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Abstimmenden zur Stimmabgabe berechtigt waren. Außerdem ermitteln sie das Ergebnis der Briefabstimmung.

Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag, dem 16. März 2014, um 15.00 Uhr, in Velbert-Mitte in folgenden Wahlräumen zusammen:

Briefabstimmungsvorstand	Abstimmungsraum
I	Thomasstr. 7, Gebäude A, Raum: A 221
II	Thomasstr. 7, Gebäude A, Raum: A 318

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluß an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Briefabstimmungsergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Velbert, den 10.02.2014

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
gez. Stefan Freitag

---

**Amtliche Bekanntmachung**

**Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler des 4. Grundschuljahres zu der Hauptschule, den Realschulen, den Gymnasien und der Gesamtschule der Stadt Velbert für das Schuljahr 2014/2015**

**Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:**

**Hauptschulen**

**Martin-Luther-King-Schule**

- Städt. Gem.-Hauptschule -  
Grünstraße 35, 42551 Velbert  
**Ganztagsform**

24.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
26.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Realschulen**

**Heinrich-Kölver-Schule**

- Städt. Realschule  
An der Maikammer 46/54, 42553 Velbert

24.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
26.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Städt. Realschule Kastanienallee**

- Städt. Realschule  
Kastanienallee 32, 42549 Velbert

24.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
26.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Gymnasien**

**Nikolaus-Ehlen-Gymnasium**

- Städt. Gymnasium –  
Friedrich-Ebert-Straße 81, 42549 Velbert

24.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
26.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

---

**Gymnasium Velbert-Langenberg**

- Städt. Gymnasium –

Panner Straße 34, 42555 Velbert

24.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

25.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

26.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Geschwister-Scholl-Gymnasium**

- Städt. Gymnasium –

von-Humboldt-Straße 54/58, 42549 Velbert

**Ganztagsform**

24.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

25.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

26.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Gesamtschule**

**Gesamtschule Velbert-Mitte**

- Städt. Gesamtschule -

Poststraße 117/119, 42549 Velbert

**Ganztagsform**

24.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

25.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

26.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Die Schülerinnen und Schüler für die Sekundarstufe II können an den drei Gymnasien und der Gesamtschule angemeldet werden.**

Bei der Anmeldung müssen bei allen Schulen der Anmeldeschein, die Geburtsurkunde oder das Stammbuch und das letzte Zeugnis bzw. bei der Gesamtschule auch das vorletzte Zeugnis vorgelegt werden.

Velbert, 19.02.2014

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Holger Richter  
I. Beigeordneter

---

**Bekanntmachung vom 17.02.2014**

**über die Erweiterung des Geltungsbereiches sowie  
die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes 206 – Am Hahn / Colsfeld -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld - einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld - mit Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss angepasst und umfasst neben den Grundstücken der Gemarkung Langenberg, Flur 12, Flurstücke Nr. 222, 223, 224, 225, 226, 238, 207, 164 und 224 nunmehr noch einen Teilbereich des Flurstückes 221.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 206 – Am Hahn / Colsfeld - wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt, so dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und

Schalltechnischer Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 206 – Am Hahn / Colsfeld – , Peutz Consult, Düsseldorf 20.11.2013 sowie dem hydrogeologischen Gutachten zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des B-Plan Gebietes 206, GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH, 13.01.2012, in der Zeit

vom **28.02.2014** bis einschließlich **31.03.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Weitere umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 31.03.2014) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die

-----

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

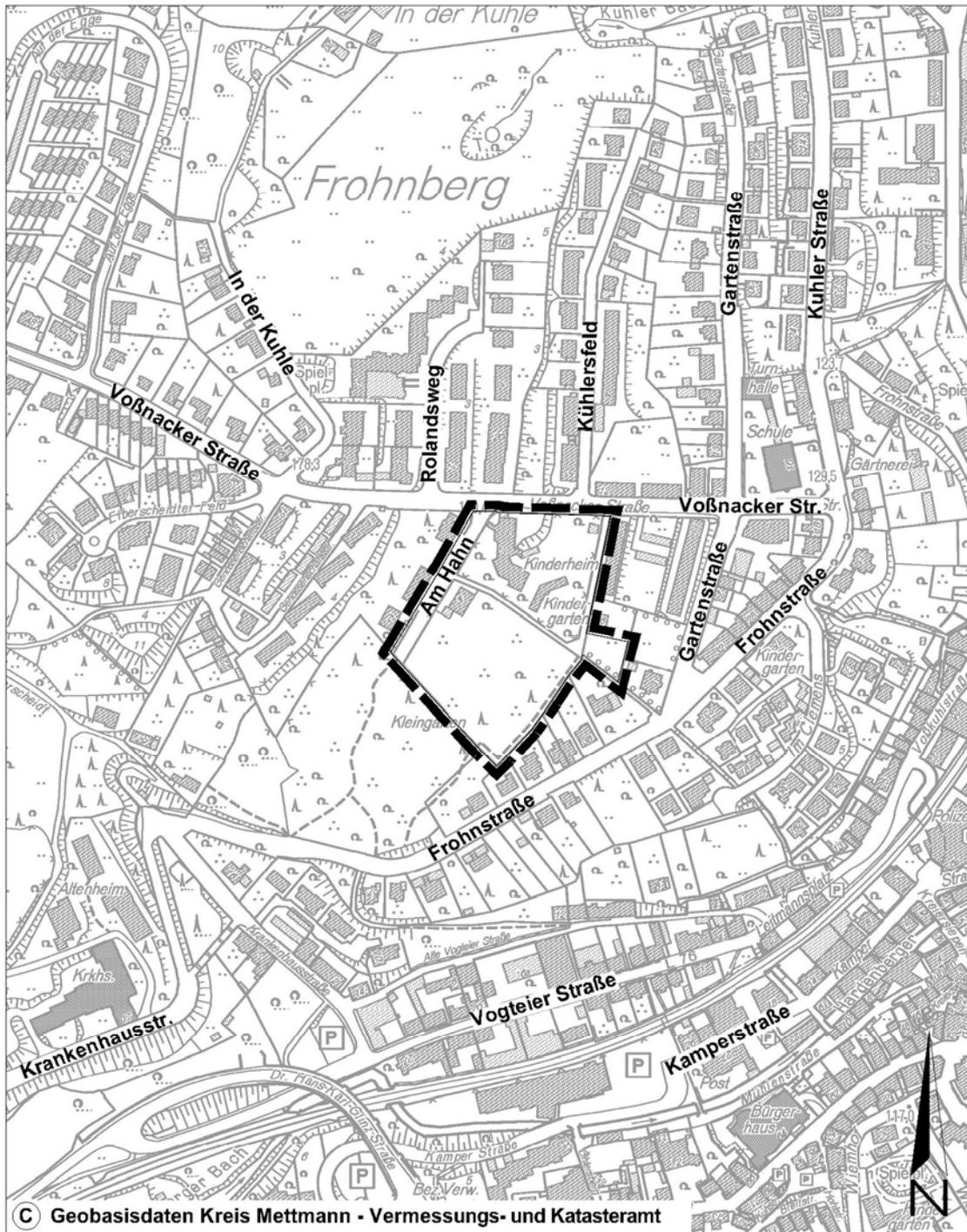
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.02.2014

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -

---

**Bekanntmachung vom 17.02.2014  
über die Aufstellung  
des Bebauungsplanes Nr. 513.01 – Meiberger Weg –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 513.01 – Meiberger Weg – wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 513.01 - Meiberger Weg - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Großhöhe Flur 1: 1224 (anteilig), 1256, 1438, 1440, 1441, 1447, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1602 (anteilig), 1636, 1637
3. Der Bebauungsplan Nr. 513.01 - Meiberger Weg - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 513 - Theodor-Körner-Straße - und des Bebauungsplans Nr. 534 - Wimmersberger Straße - .
4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

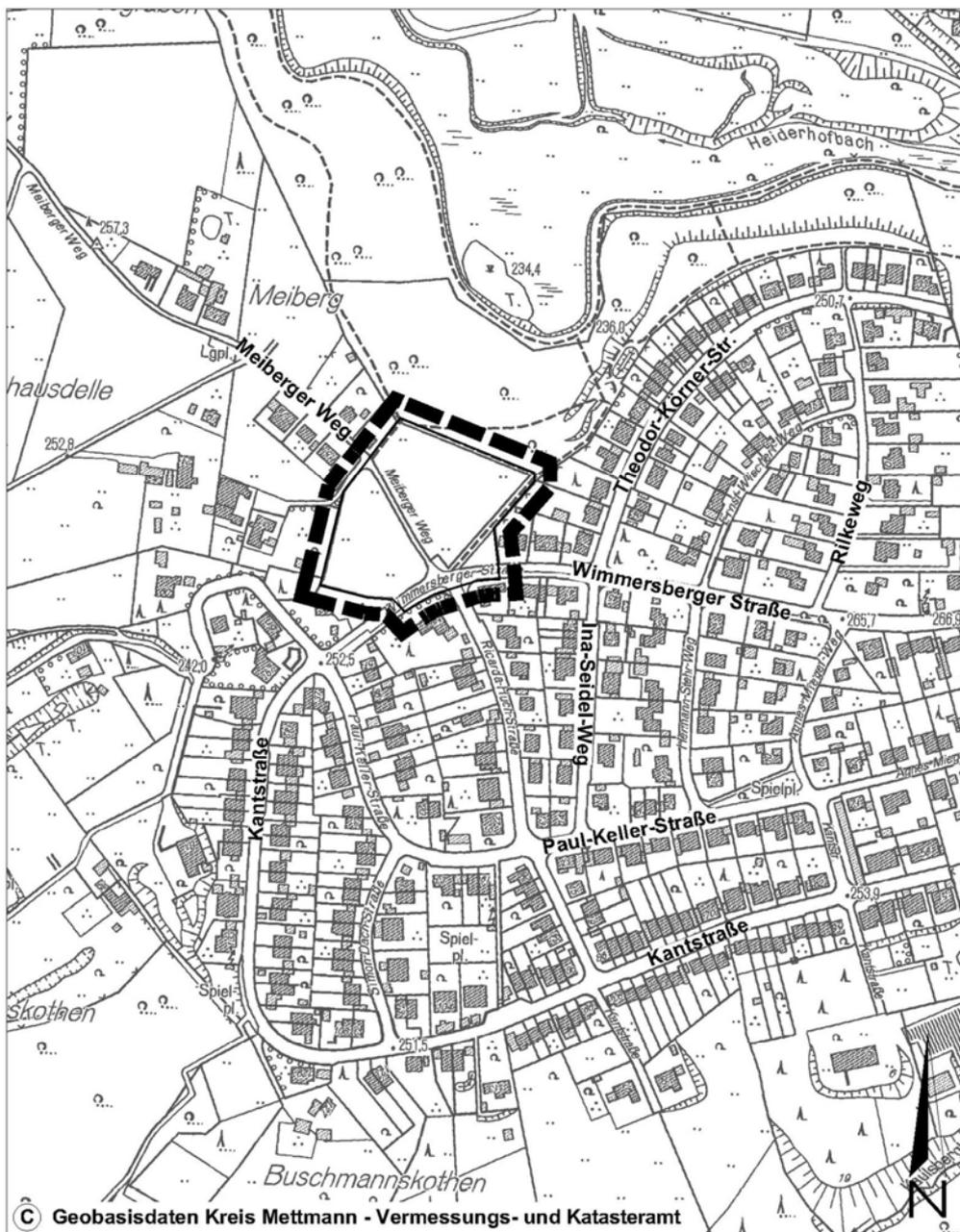
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.02.2014

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigis



Bebauungsplangebiet Nr. 513.01 - Meiberger Weg -

---

**Bekanntmachung vom 17.02.2014  
über die Aufstellung gemäß § 13a BauGB  
des Bebauungsplanes Nr. 669 - Kastanienallee -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 669 - Kastanienallee - gemäß § 13a BauGB wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 669 - Kastanienallee - gemäß § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert Flur 45: Flurstücke Nr. 29/1, 29/2, 29/5, 281, 282, 317, 318, 319, 320, 321, 335, 342, 343 und 412.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 669 - Kastanienallee -.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

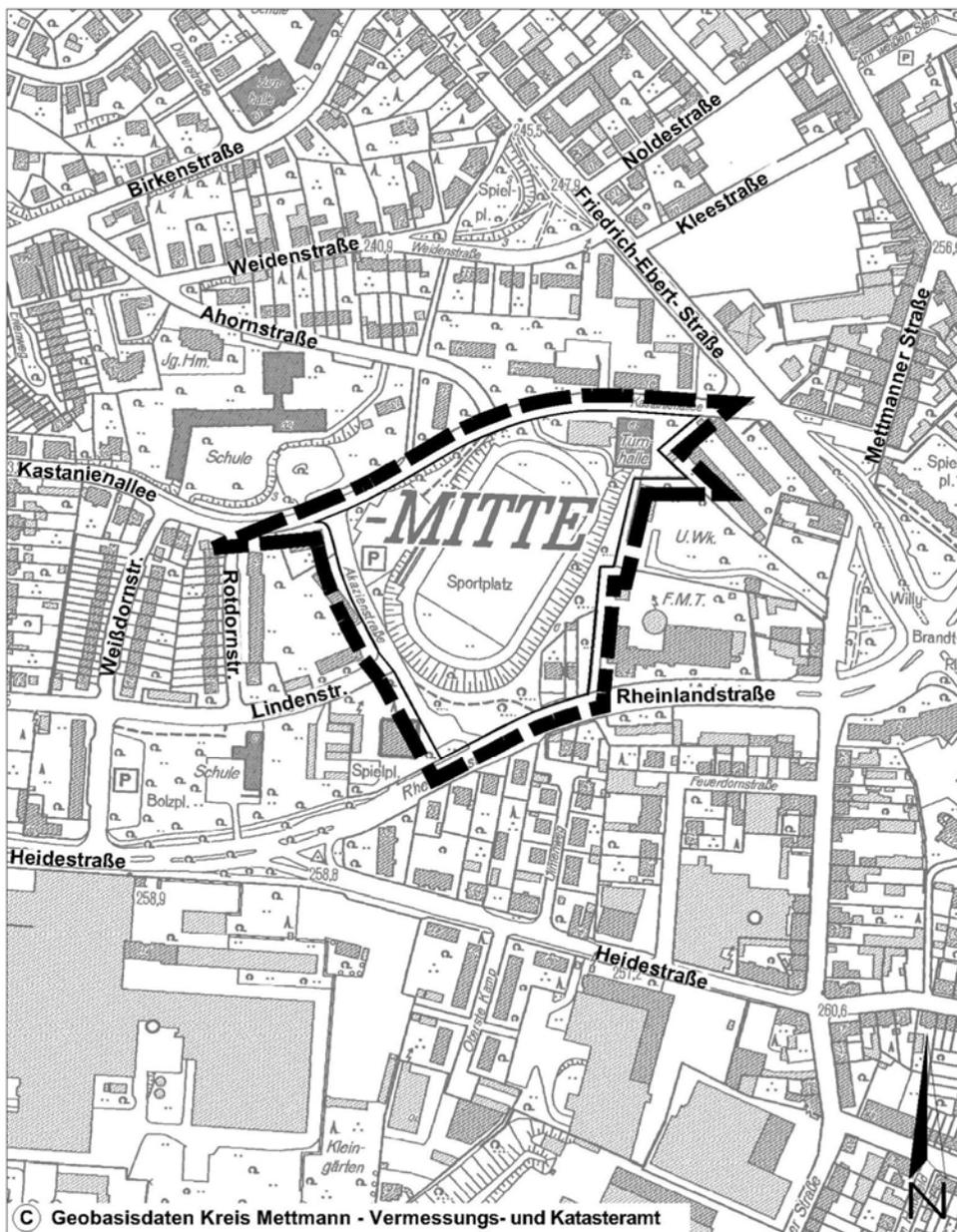
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.02.2014

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 669 - Kastanienallee -

---

**Bekanntmachung vom 17.02.2014  
über die Aufstellung  
der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB „ Nierenhofer Straße“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 die Aufstellung des Satzungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 4 BauGB an der Nierenhofer Straße wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) - Nierenhofer Straße - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt
  - im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 1099, 1100 und 1103 (Flur 2, Gemarkung Langenberg);
  - im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1103 (Flur 2, Gemarkung Langenberg);
  - im Süden durch die Nierenhofer Straße;
  - im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1099 (Flur 2, Gemarkung Langenberg).
3. Die Satzung erhält die Bezeichnung - Nierenhofer Straße -.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Form-

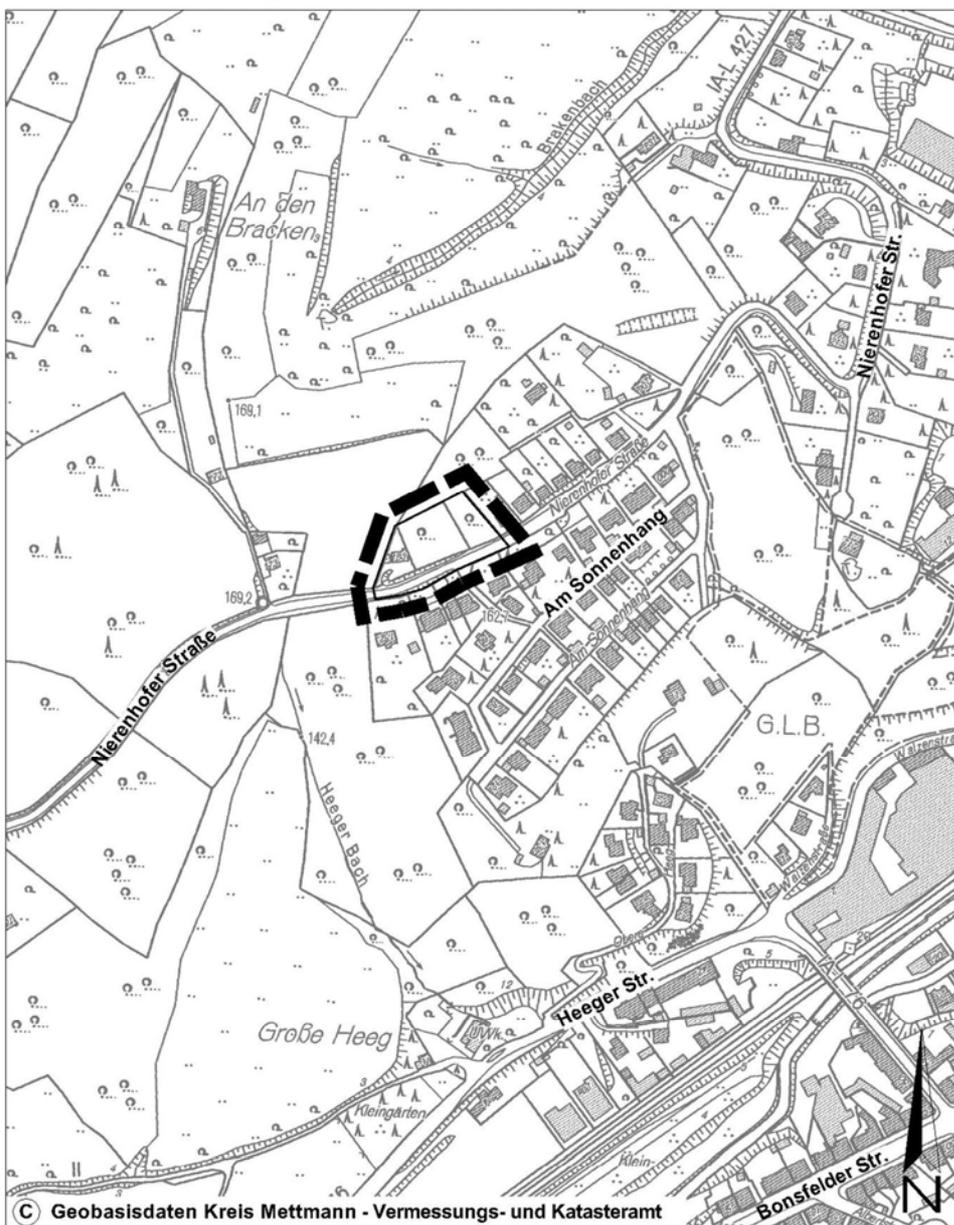
vorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.02.2014

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Abrundungssatzung Nierenhofer Straße

---

### **Hinweis auf öffentliche Ausschreibung**

- VE 16 Estrich- und Fliesenarbeiten Bürgerhaus Langenberg

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

---

### **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundabgabenbescheide der Stadt Velbert für das Jahr 2013 vom 13.12.2013 (Kassenzeichen 95.23428.2, 95.23429.1 und 95.23430.0) für

Die Firma RML-Rhein-Münster-Liegenschafts GmbH  
(letzte bekannte Anschrift Hauptstraße 65 in 12159 Berlin)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Grundabgabenbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 002 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 18.02.2014

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag Lorenberg  
(Sachbearbeiter)

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuerbescheid für 2011 und 2012, der Zinsbescheid zur Gewerbesteuer für 2011 und die Gewerbesteuerermessbescheide des Finanzamtes Velbert für 2011 und 2012 vom 24.01.2014 für die Firma

KBB-Kommunalbau Beratungs- und Betreuungsgesellschaft mbH  
(letzte bekannte Anschrift war Am Hackland 39 in 42551 Velbert),  
z.Hd. des gesetzlichen Vertreters Herrn Frederico Paternostro  
(letzte bekannte Anschrift war Alte Jülicher Str. 20 in 52353 Düren)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 oder B 009 von dem Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 961.6225.5 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 17.02.2014

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Riedl  
Sachbearbeiter